

## Erinnerungen an eine Verfllossene (2).

Von E. Noldus.

Am 14. März hatten wir über einen Prozeß gegen Frauke Petry berichtet, dessen Gegenstand von den sächsischen Landtagswahlen im Jahre 2014 herrührt. Die Einzelheiten kann man in unserem früheren Beitrag nachlesen.

Letztlich ging es in dem in Dresden anhängigen Verfahren um den Vorwurf der Staatsanwaltschaft, Petry habe sich im Rahmen einer Befragung durch den Wahlprüfungsausschuß des Meineides schuldig gemacht. Bezeichnenderweise ist das Landgericht Dresden, nachdem es der Staatsanwaltschaft nicht gefolgt ist, dann durch den Generalstaatsanwalt zu einer Verfahrenseröffnung verpflichtet worden.

Inzwischen hat das Landgericht Dresden laut einer dpa-Meldung vom 2. April geurteilt, Petry habe unter Eid falsche Angaben zu Darlehensverträgen der AfD-Landtagskandidaten gemacht. Ein Vorsatz sei ihr nicht nachzuweisen, aber sie habe ihre Sorgfaltspflicht verletzt. Der Richter warf ihr vor, in einer Pause der Ausschusssitzung seinerzeit den nicht einmal zwei Seiten umfassenden Darlehensvertrag nur überflogen und nicht gründlich geprüft zu haben. Sie wäre aber verpflichtet gewesen, ihr Gedächtnis aufzufrischen. Petry wurde zu einer Geldstrafe von 6000 Euro verurteilt. Ihr Verteidiger hat angekündigt, gegen das Urteil Revision einzulegen.

Der befremdliche Eindruck, der sich einstellt, zumal wenn man die Rechtsprechung im Bereich des Ausländerrechtes auch nur einigermaßen verfolgt und zum Vergleich heranzieht, verstärkt sich noch dadurch, daß das Gericht, wie dann auch die Staatsanwaltschaft (!) in ihrem Plädoyer, Kritik am Wahlprüfungsausschuß übte. Die dpa-Meldung dazu lautet (in der von t-online.de am 2. 4. 2019 veröffentlichten Fassung) wörtlich:

Der Wahlprüfungsausschuß „sei von politischem Interesse überlagert gewesen. Der Richter warf dem Ausschuss vor, seine Fürsorgepflicht verletzt zu haben. Das Gremium hätte Petry den betreffenden Vertrag vorlesen müssen, um die Widersprüche aufzuklären. Das sei beim Urteil „im unteren Bereich des Strafmaßes“ berücksichtigt worden. Ein strafbares Verhalten des Ausschusses konnte das Gericht jedoch nicht erkennen.“

Petrys Ehemann Pretzell hat seine von uns erwähnte Ankündigung wahrgemacht und gegen sechs der sieben Ausschussmitglieder wegen Rechtsbeugung und Verleitung zur Falschaussage Klage eingereicht; darunter gegen den sächsischen Kultusminister Christian Piwarz (CDU) und den Linke-Politiker André Schollbach (siehe das „strafbare Verhalten“ oben). Angesprochen auf die eingelegte Revision, äußerte Pretzell: „Wenn dieses Urteil Bestand hat, dann hat der Richter erklärt, dass auch bei groben Verfahrensverstößen die Regierung die Opposition in einem Wahlprüfungsausschuss unter Druck setzen und strafrechtlich verfolgen kann.“

Zur Einordnung des Vorgehens des Generalstaatsanwaltes Dresden ist kurz folgendes zu bemerken: Ein Generalstaatsanwalt ist in seinem Gerichtsbezirk Vorgesetzter der Staatsanwälte, untersteht aber seinerseits wiederum dem Justizminister des Bundeslandes und hat dessen Weisungen zu befolgen. Die wegen des Meineidvorwurfes eingereichte Klage durch die Staatsanwaltschaft ist vom Dresdener Landgericht zurückgewiesen worden und es hat erst auf Betreiben des Generalstaatsanwaltes das Verfahren eröffnet.

Eine Verurteilung wegen Meineides hätte für Petry den Verlust ihrer politischen Mandate bedeutet. Nur unter diesem Gesichtspunkt wird der ganze Vorgang verständlich. Die Verteidigung Petrys hat letztlich den Vorwurf des Meineides abwehren und eine Bagatellstrafe erreichen können. Warum aber legt sie dann Revision gegen das ergangene Urteil ein?

Im Bundeszentralregister (BZR) werden alle Verurteilungen – auch Bagatellstrafen – eingetragen. Beantragt jemand ein polizeiliches Führungszeugnis, wird dort der Eintrag aus dem BZR aufgeführt. Allerdings werden im Führungszeugnis Erstverurteilungen bis zu 90 Tagen nicht aufgenommen. Der Betroffene darf auf die Frage nach Vorstrafen mit „Nein“ antworten (BZR-Gesetz §53 Absatz 1). Kommt es allerdings zu einer zweiten Verurteilung, wird danach auch die erste Bagatellstrafe im (neuen) Führungszeugnis aufgeführt.

Eine Verurteilung im Bagatellbereich z. B. zu einer Geldstrafe führt dann nicht zu einer Eintragung ins BZR (!), wenn es gelingt, durch einen Einspruch gegen den Strafbefehl eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) oder gegen Geldauflage (§ 153a StPO) zu erreichen. Es geht bei der angestrebten Revision also darum, einem Eintrag ins BZR zu entgehen.

Ein Urteil kann, sofern nicht einzelne Paragraphen etwas anderes besagen, generell zwischen 5 und 360 Tagessätze auferlegen. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters und wird zumeist mit einem Dreißigstel des Nettoverdienstes eines Monats angesetzt. Der Tagessatz darf zwischen 1 und 30000 Euro liegen (Angaben nach der Seite <https://strafbefehl-info.de/>).

Uns liegen keine Informationen darüber vor, von welchem Monatsverdienst das Dresdener Gericht bei der Bemessung der Geldstrafe ausging. In der Presse ist von 60 Tagessätzen zu je 100 Euro (gleich 6000 Euro) die Rede. Im Sächsischen Landtag erhält ein Abgeordneter 5668 Euro nebst einer steuerfreien Kostenpauschale von 3163 Euro. Würde man allein die Pauschale der Berechnung zugrunde legen, käme man auf einen Tagessatz von etwa 105 Euro und weniger als 60 Tagessätze. Bei jeder anderen (d. h. höheren) Ansetzung des Monatseinkommens von Petry ergäbe sich immer eine niedrigere Anzahl von Tagessätzen. In diesem Sinne ist die Geldstrafe als Bagatellstrafe (vgl. oben zum BZR) einzuordnen.

Den politischen Zweck hat der sächsische Justizminister offenbar erreicht: Es wird das öffentliche Ansehen einer Person beschädigt bzw. das Verfahren bietet interessensgeleiteten Medien den Anlaß zu einer solchen Beschädigung. Indem man auf die Person zielt, trifft man die Partei. Es spielt für uns keine Rolle, daß Frauke Petry die AfD dann verlassen hat, als sie ihre ureigenen persönlichen Ambitionen dort nicht mehr verwirklichen zu können glaubte; und das ohne Rücksicht auf die Folgen. Als Lehrstück für die Ausübung der Macht im Staate dient uns der Vorgang allemal.